

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von allen Schulden, Ansprüchen, Verbindlichkeiten und Forderungen, die gegen sein Vermögen angemeldet wurden, zu befreien.

Es kann bei einem einfachen Beweise entschieden werden, daß an dem Tage seines Datum dem Bankerottär eine Entlastung bewilliget wird, die in einer genauen Abschrift einen gänzlichen Schutz gegen solche Schulden, Ansprüche, Verbindlichkeiten oder Forderungen verleiht. Das Certificat soll der entscheidende Beweis zu Gunsten des Bankerottärs bezüglich der Thatsache und Regelmäßigkeit der Entlastung sein.

Abth. 5120. Ein Creditor eines Bankerottärs, dessen Forderung gegen die Creditmasse angemeldet oder erweislich ist, der beabsichtigt, die Gültigkeit der Entlastung aus dem Grunde zu bestreiten, daß sie betrügerisch erlangt wurde, kann nach zwei Jahren vom Datum derselben bei dem Gerichte einschreiten, das dieselbe bewilliget hat, sie zu annulliren.

Das Gesuch soll geschrieben sein und umständlich mit Bezug auf die verschiedenen Verhandlungen, die in der Abtheilung 5110 enthalten sind, die Gründe der Verweigerung darstellen, und kein Beweis soll gestattet sein, der nicht auf diese Abtheilung gegründet ist; aber das Gesuch soll nach Gutdünken des Gerichtes einer Verbesserung unterliegen.

Das Gericht wird eine Verständigung an den Bankerottär über dieses Gesuch veranlassen und ihn auffordern, zu der dem Gerichte angemessen erscheinenden Zeit zu erscheinen.

Wenn das Gericht nach Anhörung der Parteien findet, daß die betrügerischen Vorgänge, oder einer derselben, wie sie der Creditor gegen den Bankerottär vorgebracht hat, erwiesen sind, und daß der Creditor keine Kenntniss hievon bis nach der Bewilligung der Entlastung gehabt hat, soll das Urtheil zu Gunsten des Creditors abgegeben und die Entlastung des Bankerottärs annullirt werden; aber wenn das Gericht findet, daß die angegebenen betrügerischen Handlungen nicht bewiesen sind, oder daß sie dem Creditor vor der Gewährung der Entlastung bekannt waren, soll das Gericht zu Gunsten des Bankerottärs entscheiden, und die Gültigkeit seiner Entlastung soll durch diese Vorgänge nicht berührt werden.

Capitel VI.

Besonderes Verfahren bei Handlungsgesellschaften und Corporationen.

Abth.

5121. Bankerott von Handelsgesellschaften.

5122. Von Corporationen und Actiengesellschaften.

Abth.

5123. Einfluß der Staatsgerichte in Verhandlungen gegen Corporationen.